



Prof. Dr. iur. Andreas Thier M. A.

Herbstsemester 2022

Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht

16.01.2023

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 5 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	10 Punkte	20 %
Aufgabe 2	15 Punkte	30 %
Aufgabe 3	5 Punkte	10 %
Aufgabe 4	10 Punkte	20 %
Aufgabe 5	10 Punkte	20 %
<hr/>		
Total	50 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Prof. Dr. iur. Andreas Thier M. A.

Herbstsemester 2022

**Abschlussklausur
Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht**

I. Die Geschichte der Amtskirche in Spätantike und Mittelalter wurde wesentlich mitbestimmt durch die enge Verflechtung von kirchlichen Strukturen und weltlicher Herrschaft (10 Punkte).

1. Skizzieren Sie bitte die Stufen dieser Entwicklung in der Zeit zwischen dem sog. Dreikaiseredikt von 380 und der Mitte des 11. Jahrhunderts (4 Punkte).

(1) Das 380 von Kaiser Theodosius I. erlassene Dreikaiseredikt «Cunctos populos» erhebt das Christentum zur Staatsreligion des römischen Reiches. Dieser Akt verdeutlicht die Anerkennung des Christentums als überaus erfolgreiche Massenreligion durch die römischen Machträger. Die Christenverfolgungen sollen nicht mehr fortgeführt werden, sondern vielmehr soll das Christentum in das Imperium Romanum eingebunden und unterstützt werden. Damit markiert das Edikt das Ende der bis anhin im Reich geltenden Religionsfreiheit und stellt den Auftakt der Verflechtung zwischen Amtskirche und weltlicher Herrschaft dar. (2) Die zunehmende Verdichtung zeigt sich im Laufe der weiteren Entwicklung an verschiedenen Punkten. Seit dem 4. Jahrhundert n. Chr. baut die Amtskirche ihre überregionalen Strukturen aus und folgt bei der Anordnung ihrer kirchlichen Verwaltungsbezirke und damit den bischöflichen Provinzhauptstädten der weltlichen Raumgliederung. Weiter entstehen verschiedene kirchliche Sonderzuständigkeiten. Zu nennen sind insbesondere das Privileg «Episcopalis audientia», welches einem Bischof die Aburteilung von Zivilstreitigkeiten unter Christen in seiner Gemeinde zuweist und damit die weltliche Anerkennung der richterlichen Kompetenz von Bischöfen in einem Teilbereich darstellt, und das «Privilegium fori», wonach säkulare Gerichte für Rechtsfälle von Klerikern unzuständig sind, die Kleriker auf diese Weise aus der weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen und ein kirchliches Gerichtsstandsprivileg geschaffen wird. (3) Die Amtskirche und das Christentum bieten den weltlichen Herrschern allerdings ebenfalls Vorteile. Der Monotheismus, die Fixierung auf einen bestimmten Text (Bibel), die elaborierte Form von Liturgien und nicht zuletzt die Kontrolle und Leitung durch das tägliche Leben sind umfassende Eigenschaften des Christentums, welche es innenpolitisch zu einem äusserst attraktiven sozialen Stabilisator machen. Der für die weltlichen Herrscher wohl entscheidende Vorteil sind die elaborierten Möglichkeiten der Herrschaftslegitimation, welche das Christentum bietet, da in der christlichen Lehre die Existenz einer weltlichen Herrschaftsordnung seit jeher besteht. Ende des 5. Jahrhunderts bzw. Anfang des 6. Jahrhunderts n. Chr. wird der fränkische König, Chlodwig I., von einem Bischof getauft. Damit demonstriert er seinen Untertanen und insbesondere dem hohen Adel seine Zugehörigkeit zum Christentum. Damit wohl verbunden ist die stille Aufforderung seinem Beispiel zu folgen. Im 8. Jahrhundert n. Chr. fragt Pippin vom Geschlecht der Karolinger – bereits alle Herrscherpositionen innerhalb des Reiches besetzend – den römischen Bischof, ob Pippin aufgrund dieses Umstandes nicht der eigentliche König sein sollte. Dessen Zustimmung bestätigt Pippins Legitimation zum königlichen Herrscher, womit es Pippin mit Hilfe des römischen Bischofs gelingt sich zum König der Franken auszurufen und damit den letzten König aus dem Geschlecht der Merowinger zu vertreiben. Im Jahr 800 n. Chr. wird Karl dem Grossen durch Leo III. die Kaiserkrone auf das Haupt gesetzt. Die Herrschaft Karls erfährt eine göttliche Legitimation. (4) Im Gegenzug profitierte die Amtskirche vor allem seit der Zeit karolingischer Herrschaft durch die Ausstattung insbesondere mit Grundbesitz (besonders markant in der sog. Pippinschen Schenkung), später auch mit Gerichtsbefugnissen für die Bischöfe und durch den kaiserlichen Schutz. Auf der

Ebene der Niederkirchen findet die Verflechtung von Amtskirche und weltlicher Herrschaft ihre Entsprechung in der Entstehung der sog. Eigenkirche, die durch die Grundherrschaftsträgerinnen und Grundherrschaftsträger errichtet und unterhalten wird, zugleich aber auch ihre Befugnis begründet, die Kleriker in diese Kirchen einzusetzen. Diese Verflechtungen stabilisieren sich in Mitteleuropa in der Zeit der ottonisch-salischen Herrschaft. Die Bischöfe werden von den Kaisern ausgewählt und eingesetzt, die Besetzung des Bischofsamts in Rom steht unter ausgeprägt kaiserlichem Einfluss. Auch in anderen europäischen Regionen – wie etwa in England oder in Frankreich – bestehen ähnliche Verflechtungsstrukturen.

2. Wie bewerten Sie die Bedeutung des Investiturstreits und des Wormser Konkordats (1122) für die Beziehungen zwischen Amtskirche und weltlicher Herrschaft? Bitte begründen Sie Ihre Position (3 Punkte).

(1) Hintergrund und Streitgegenstand des Investiturstreits war das Recht der Einsetzung von Geistlichen in ihr kirchliches Amt, insbesondere in das Bischofsamt. Die Investitur wurde bis anhin von den weltlichen Herrschern durchgeführt. Seit dem 10. Jahrhundert n. Chr. wird zunehmend die Forderung nach kirchlicher Autonomie laut (*libertas ecclesiae*) und damit Kritik an der Besetzung von klerikalen Ämtern durch Laien (Simonie) geäußert. Die Kirche bringt vor, dass das Verfahren der Bischofsbestellung durch den weltlichen Einfluss korrumpiert würde und die Bischofsbestellung somit vom weltlichen Einfluss gereinigt und nach kirchlichen Regeln abgehalten werden müsse. So beansprucht Papst Gregor VII. (reg. 1073-1085) das alleinige Investiturrecht für die Amtskirche. Der beiderseitige Anspruch mündete in die wechselseitige Absetzung von Papst Gregor VII. und König Heinrich IV., woraufhin dieser vom Papst exkommuniziert wird. Der Investiturstreit konnte erst 1122 n. Chr. mit dem Wormser Konkordat vorübergehend gelöst werden. Im Konkordat verzichtet Heinrich V. auf die geistliche Investitur und erlaubt die freie kanonische Wahl und Weihe, während der Papst ihm zumindest noch ein Mitspracherecht, das Stichvotum, die weltliche Belehnung und die Einweisung in die weltlichen Hoheitsrechte zuspricht. (2) (a) Entscheidendes Ergebnis des Wormser Konkordats im vorliegenden Problemzusammenhang ist die Unterscheidung von weltlicher und geistlicher Sphäre mit den Mitteln des Rechts. Die Kirche erlangte damit die Möglichkeit, ihre Organisation und ihre Verfahren nach ihren eigenen Regeln auszugestalten. So gesehen könnte man sagen, dass das Wormser Konkordat den Ausgangspunkt für die Entstehung einer autonomen «Rechtskirche» bildete, wie sie sich seit dem 12. Jahrhundert ausformen sollte. (b) Zugleich verstärkte sich im Zusammenhang mit den kirchlichen Reformforderungen die päpstliche Dominanz in der Kirche, die ihren konzeptionellen Ausdruck 1075 im «Dictatus Papae» Gregors VII. gefunden hatte.

3. Inwiefern lassen sich die Entwicklung von «Eigenkirche» und «Patronat» in den Zusammenhang dieser Entwicklungen einordnen? Bitte begründen Sie Ihre Position (3 Punkte).

(1) Die enge Verflechtung zwischen weltlichen Machträgern und Amtskirche setzt sich bis unterhalb der Bischofsebene in den Niederkirchenbereich, also die Ebene der Ortskirchen (heute Pfarreien), in die «Eigenkirchen» fort. Bereits in der spätantiken Zeit kann beobachtet werden, dass der landbesitzende Adel (die Vorstufe der Grundherren) Kirchen auf seinen Besitzungen errichtet. Im Mittelalter lässt sich die gleiche Entwicklung nun vom fränkischen Reich ausgehend beobachten. Der Adel baut sich aber nicht mehr nur Kirchen, sondern vergibt zudem agrarische Ressourcen – häufig Liegenschaften – als *beneficium* an von ihm eingesetzte Kleriker. Auf diese Art schafft der Grundherr die Existenzgrundlage für deren Wirken. Dabei nimmt der Adel auch massiv

Einfluss auf die Bestellung der Kleriker. Die Grundherren beanspruchen für sich die Wahl des Pfarrers ihrer Eigenkirche, welcher der Bischof für sein Amt zu weihen hat. Diese Organisationsform dominiert bis ins 12. Jahrhundert n. Chr., obwohl sie nicht einhellig Zustimmung findet und zum Spannungsverhältnis zwischen dem Grundbesitzenden Adel und der Amtskirche führt. Zum einen beschneidet die Eigenkirche offensichtlich die Autorität des Bischofs und seine aufsichtsrechtlichen Befugnisse, ist der Kleriker doch nicht vom Bischof, der ihn geweiht hat, abhängig, sondern vom Grundbesitz und dem Grundherrn, welcher das Ein- und Absetzungsrecht über den von ihm eingesetzten Klerus innehat und über die Einnahmen und Ressourcen der Eigenkirche auf seinem Grund verfügt. Nichtsdestotrotz wird diese Organisationsform von den Konzilien und Päpsten akzeptiert, da die kirchliche Botschaft durch die Eigenkirchen auch gerade im ländlichen Reich breit fortgetragen wird und die Amtskirche für die Ausübung der kirchlichen Dienste – insbesondere der Verkündung der christlichen Botschaft – die finanziellen Ressourcen nicht aufbringen muss, da die Kleriker der Eigenkirchen durch ihren jeweiligen Grundherrn entlohnt werden. Eine solche breite Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags wäre für die Kirche finanziell wohl nicht möglich gewesen.

(2) Im 12. Jahrhundert n. Chr. werden die Eigenkirchen abgelöst und in das *ius patronatus* – dem Patronatsrecht – überführt. Auch beim Patronat errichtet der Adel auf seinem Landbesitz eine Kirche und stattet diese entsprechend aus. Die Macht der Grundherren wird hierbei aber deutlich eingeschränkt. Zu den wichtigsten im Patronatsrecht enthaltenen Rechten für die Grundherren gehören unter anderem das Präsentationsrecht, also das Recht, für die Besetzung des geistlichen Amtes einen Vorschlag zu unterbreiten (im Gegensatz zur Eigenkirche, wo der Grundherr die Stelle nach seinem Willen besetzen kann), und die Aufsichtsbefugnis über das Kirchenvermögen. Das Patronatsrecht schreibt den Grundherren vor die Baulasten der kirchlichen Gebäude zu übernehmen und einen Zuschuss zur Entlohnung der Pfarrer zu leisten. Die Entwicklungen der Eigenkirche widerspiegeln den Streitgegenstand des Investiturstreits auf der Ebene der Ortskirchen. Das Patronatswesen kann als Mittelwegslösung beider Sphären betrachtet werden. Die weltliche Herrschaft hat in Form eines Vorschlagsrechts nach wie vor Einfluss auf die Wahl der Kleriker, während der Amtskirche Zugeständnisse hinsichtlich ihrer autonomen Besetzung der geistlichen Ämter gemacht werden.

II. Kanones des Konzils von Paris aus dem Jahr 614 (Auszug), Text und Übersetzungsvorschlag aus: SEBASTIAN SCHOLZ, Ausgewählte Synoden Galliens und des merowingischen Frankenreichs, Darmstadt 2022, 399-417, hier 404-407 (15 Punkte):

[...] 1. *Primo in loco, ut canonum statuta in omnibus conseruentur et, quod per prolixia temporum spatia praetermissum est, uel deinceps perpetualiter obseruetur. 2. Hoc est: ut decedente episcopo in loco ipsius ille Christo propitio debeat ordinari, quem metropolitanus, a quo ordinandus est, cum conprouincialibus suis, clerus uel populus ciuitatis illius absque ullo quommodo uel datione pecuniae elegerint. Quod si aliter aut potestatis subreptione aut quacumque neglegentia absque electione metropolitani, cleri consensu uel ciuium fuerit in ecclesia intromissus, ordinatio ipsius secundum statuta patrum irrita habeatur. [...] 6 (4). Vt nullus iudicum neque presbyterum neque diaconem aut clericum aut iuniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat aut condemnare presumat. Quod si fecerit, ab ecclesia, cui iniuria inrogari dinoscitur, tamdiu sit sequestratus, quamdiu reatu suo cognoscat et emendet.*

Übersetzungsvorschlag

[...]



1. An erster Stelle, dass die Vorschriften der Kanones in allem beachtet werden sollen, und was durch lange Zeit hindurch übergangen worden ist, soll von jetzt an beständig beachtet werden. 2. Und zwar: Dass, wenn ein Bischof gestorben ist, an seiner Stelle durch die Gnade Christi einer geweiht werden soll, den der Metropolit, von dem er geweiht werden muss, mit seinen Mitbischöfen der Provinz sowie der Klerus und das Volk der betreffenden Stadt ohne irgendeine Geldzahlung gewählt haben. Wenn er nun anders, entweder durch Erschleichung der Amtsgewalt oder durch irgendeine Nachlässigkeit ohne die Wahl durch den Metropolit und ohne Zustimmung des Klerus oder der Bürger in die Kirche eingeführt wird, soll seine Weihe gemäß den Beschlüssen der Väter als ungültig gelten. [...] 6 (4). Dass keiner der [weltlichen] Richter einen Priester, einen Diakon, einen Kleriker oder einen der niedrigeren Weihegrade ohne Wissen des Bischofs vor Gericht lädt oder ihn zu verurteilen wagt. Wenn er dies nun getan hat, wird er von der Kirche, der er das Unrecht zugefügt hat, solange getrennt, bis er seine Schuld erkennt und sie gutmacht.

1. Fassen Sie bitte den Textauszug zusammen (2 Punkte).

Eingangs wird im Kanon festgehalten, dass sämtliche Vorschriften der Kanones, welche über einen bestimmten Zeitraum nicht beachtet wurden, von nun an zur Gänze befolgt werden sollen (Ziff. 1). In Ziff. 2 werden Regeln zur Besetzung eines Bischofsstuhls aufgeführt, wenn ein Bischof verstorben ist. Der Nachfolger muss dabei im Einvernehmen zwischen dem ihn Weihenden Bischof und seinen Mitbischöfen der Provinz, den Geistlichen und dem Volk gewählt worden sein. Diese Einigung hat ohne finanzielle Anreize zu erfolgen. Hat sich der nachgerückte Bischof sein geistliches Amt durch Erschleichung oder durch eine Nachlässigkeit ohne die Wahl durch den ihn Weihenden Bischof, ohne Zustimmung der Geistlichen und/ oder der Bürger der Provinz geholt, ist seine Weihe als ungültig zu erachten. Ziff. 6 schliesslich statuiert, dass kein säkularer Richter ein geistliches Kirchenmitglied vor Gericht vorladen oder über ihn richten kann. Sollte ein Richter dies dennoch tun, wird er von der Kirche, welcher er durch die Vorladung oder das Urteil Schaden zugefügt hat, ausgeschlossen, bis er seine Schuld anerkennt und Busse tut.

2. Welche Intentionen werden möglicherweise durch Ziff. 1 verfolgt? Bitte begründen Sie Ihre Position (3 Punkte).

Ziff. 1 erwähnt Vorschriften, welche über einen bestimmten Zeitraum über nicht eingehalten wurden. Diese Missstände versucht der Kanon zu korrigieren und eine regelkonforme Situation wiederherzustellen. Es ist fraglich, ob dies der erste Versuch ist, die Missstände zu korrigieren, allerdings handelt es sich hier nicht um eine Vorschrift eines einzelnen Bischofs, sondern um den Kanon eines Konzils, d.h. von einer Bischofsversammlung. Dies bedeutet auch, dass die versammelten Bischöfe diese Vorschrift mit Geltung für die Universalkirche erlassen, d.h. an alle Gläubigen einschliesslich der geistlichen Amtsträger gerichtet. Dieser Modus verleiht der Vorschrift eine besondere, nachdrücklichere Legitimation und Bedeutung. Dies deutet zumindest darauf hin, dass die Missstände bereits über einen längeren Zeitraum hin andauern.

3. In welche historischen Entwicklungszusammenhänge lässt sich die Bestimmung in Ziff. 6 (4) einordnen und welche Intention stand vermutlich hinter dem Erlass dieser Norm (5 Punkte)?

(1) Ziff. 6 statuiert, dass kein weltlicher Richter einen Geistlichen der Kirche ohne Wissen des jeweiligen Bischofs vor Gericht laden oder gar über ihn richten darf. Vorliegend wird das «Privilegium fori» angesprochen. Hierbei handelt es sich um eine kirchliche Sonderzuständigkeit, wonach weltliche Gerichte für Rechtsfälle von Klerikern unzuständig sind. Geistliche werden damit also im Sinne eines kirchlichen Gerichtsstandsprivilegs der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen.

(2) Die Amtskirche hatte im Grundsatz seit der Spätantike das *privilegium fori* genossen, so dass Kleriker nur vor kirchlichen Gerichten, nicht aber von der weltlichen Gerichtsbarkeit verurteilt werden konnten. In der Folgezeit waren diese Gerichtsprivilegien immer wieder auch regional durch die königliche Gewalt bestätigt worden. Indem der vorliegende Text sich gegen Übergriffe in diese Exemtionen wendet, deutet sich hierin an, dass offensichtlich diese Gerichtsstandsprivilegien nicht mehr beachtet wurden. Alternativ lässt sich auch argumentieren, dass zwar von der weltlichen Seite die Exemtionen des Bischofs, nicht aber die des Niederklerus respektiert worden waren.

(3) Die Androhung der zeitlichen Kirchensperre als Sanktion verdeutlicht den Willen des Konzils, sich mit den Mitteln des kirchlichen Strafrechts gegen die weltlichen Regionalgewalten zur Wehr zu setzen. Dass hierauf zurückgegriffen wird, deutet auf die Überzeugung der Normgeber hin, dass die Akzeptanz der Kirche sehr ausgeprägt und deswegen die zeitweise Sperre des Kirchenzugangs ein entsprechend effektives Instrument war, um damit das *privilegium fori* des niederen Klerus durchzusetzen.

4. Bitte ordnen Sie die Bestimmungen in Ziff. 2 in die Entwicklungsgeschichte der spätantiken und mittelalterlichen Amtskirche ein. Welche Intentionen standen vermutlich hinter dem Erlass dieser Norm? Bitte begründen Sie Ihre Position (5 Punkte).

(1) Mit Ziff. 2 versucht das Konzil offenbar eine Besetzung der Bischofsstühle mittels konsensualer Wahl und vor allen Dingen ohne fremden und finanziellen Einfluss durchzusetzen. Letzteres deutet auf den von der Kirche abgelehnten Einfluss der weltlichen Herrschaftsträger auf die Besetzung von klerikalen Ämtern, insbesondere der Bischofsstühle, hin, was im Zusammenhang mit den ländlichen Eigenkirchen häufig zu beobachten war. Dies geschah wohl nicht selten in den eigenen Interessen des weltlichen Adels. Der Adel schaffte auf diese Weise nicht nur eine Abhängigkeit des von ihm eingesetzten Geistlichen, sondern konnte auch über das durch die von ihm errichtete Eigenkirche eingenommene Vermögen verfügen. Denkbar wäre auch, dass einzelne Bischöfe ihren bevorzugten Kandidaten in ein klerikales Amt einsetzen liessen. Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass die Bischöfe neue Bischöfe einsetzten, um ihre eigenen theologischen Ansichten in der Welt und vor allem in der Kirche über das Lehramt zu verbreiten. Der von ihnen eingesetzte Bischof dürfte ihnen treu gewesen sein, da er von ihm geweiht wurde. Um diesem Treiben bzw. den Missbräuchen ein Ende zu bereiten, sollte ein Bischofsstuhl mit einem Geistlichen besetzt werden, der durch mehrere Bischöfe und nicht einen einzelnen gewählt wird. Dass dabei das Volk bzw. die Gemeinde involviert sein soll, deutet darauf hin, dass die Legitimation erhöht und gleichzeitig die Missbrauchsmöglichkeit eingeschränkt werden soll. Zugleich setzt sich hierin die Kontinuität spätantiker Regelungsansätze zur Bischofsbestellung fort.

III. Der Bischof von Rom beanspruchte bereits seit dem 1. Jahrhundert n. Chr. den sog. Jurisdiktions- und Lehrprimat in der Amtskirche (5 Punkte).

1. Was ist mit diesem Anspruch konkret gemeint (3 Punkte)?

(1) Der Bischof von Rom beansprucht relativ früh für sich eine vorrangige Stellung. Diesen Anspruch stützt er auf verschiedene Punkte. Rom ist als Ursprung des



Imperium Romanum nicht nur die Hauptstadt der Welt, sondern hat auch in der Geschichte des Christentums als Stadt, in welcher zweier Apostel sterben, eine sehr wichtige Stellung inne. Darüber hinaus ist Rom das einzige lateinische Patriarchat. Nicht zuletzt wurde Rom von Petrus gegründet. Er war dessen Haupt und ist in Rom gestorben, weshalb der Bischof von Rom in der direkten Nachfolge zu Petrus, dem ersten und obersten Apostel steht. Damit ist der Bischof von Rom Jesus Christus und Gott am nächsten.

(2) Der vom Papst beanspruchte Primat beinhaltet den Jurisdiktions- und das Lehrprimat. Beim Lehrprimat handelt es sich um den Anspruch und die Kompetenz, allein verbindlich und mit Geltung für die Universalkirche Glaubensinhalte und Lehrmeinungen zu verkünden. Das Jurisdiktionsprimat umfasst die Stellung als oberste richterliche Gewalt für die gesamte Kirche sowie die Stelle als höchste Appellationsinstanz. Gegen ein Urteil des Papstes kann keine Berufung eingelegt werden, weshalb der Papst selbst immun ist. Nach diesem Primat kann der römische Bischof kraft seiner den übrigen Bischöfen übergeordneten Stellung jedes Urteil aufheben. Die Urteile des römischen Bischofs selbst sind absolut verbindlich und können in der Folge auch von niemandem aufgehoben werden.

2. Wie ist dieser Anspruch des Bischofs von Rom im gegenwärtigen kanonischen Recht geregelt (2 Punkte)?

Der Codex Iuris Canonici von 1983, das Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche, sieht im Canon 331 folgendes vor: «Der Bischof der Kirche von Rom, in dem das vom Herrn einzig dem Petrus, dem Ersten der Apostel, übertragene und seinen Nachfolgern zu vermittelnde Amt fort dauert, ist Haupt des Bischofskollegiums, Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche hier auf Erden; deshalb verfügt er kraft seines Amtes in der Kirche über höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt, die er immer frei ausüben kann.»

Nach diesem Canon steht der Papst als Nachfolger von Petrus, an der Spitze (Haupt) des Bischofskollegiums. In einer Person als Stellvertreter von Jesus Christus auf dieser Welt wacht er über die Universalkirche. Aufgrund seines Amtes verfügt er in der römisch-katholischen Kirche über die höchste, volle, unmittelbare und für die Gesamtkirche wirkende ordentliche Gewalt, die er im Rahmen des Kirchengesetzes frei ausüben kann. Eingeschränkt wird dessen Stellung lediglich durch den Umstand, dass der Papst die Amtskirche grundsätzlich *zusammen* mit dem Bischofskollegium leitet, und ihm die höchste Macht losgelöst vom Bischofskollegium «lediglich» bei einer *ex cathedra*-Entscheidung zukommt.

IV. In der Rechtsordnung der römisch-katholischen Amtskirche verbinden sich hierarchische Ordnung und die Ausfüllung der drei sog. *munera* (10 Punkte).

1. Skizzieren Sie bitte die Inhalte der drei *munera* (Ämter), die die römisch-katholische Kirche nach ihrem Selbstverständnis zu versehen hat (6 Punkte).

(1) Die römisch-katholische Kirche unterteilt ihr Wirken in drei Dienste (*munera*). Dies geht auf das Wirken von Jesus Christus selbst zurück. Jesus Christus vereinte in sich drei Personen: er war der Prophet und Gesandte Gottes und hat das Wort Gottes auf die Erde zu den Menschen gebracht (Lehrdienst). Jesus Christus war auch Priester, der durch sein Wirken die Gemeinschaft der Menschen mit Gott ermöglicht hat (Heiligungsdienst) und König, der die Menschen auf dem Weg zu ihrer Seelenheil angeleitet hat (Leitungsdienst). Christus hat seine Apostel beauftragt, sein Werk fortzutragen,

welche ihrerseits die Aufgabe weitergereicht haben. Die Bischöfe stehen in der Kette der Beauftragung damit unmittelbar in der Nachfolge der Apostel und sollen an deren Stelle statt die Dienste der Kirche ausüben.

(2) Das Lehramt umfasst insbesondere die Bewahrung und Fortbildung des christlichen Glaubensgutes. Dies schliesst die Auslegung der christlichen Botschaft und einen umfassenden Verkündigungsauftrag mit ein. Ein Ausfluss aus dem Lehramt ist auch die Aufgabe und die Befugnis, die christliche Botschaft verbindlich auszulegen, nötigenfalls gar mit Unfehlbarkeit.

(3) Die römisch-katholische Kirche nimmt für sich in Anspruch, dass nur sie diejenige Instanz sei, welche die Gemeinschaft der Menschen mit Gott verwirklichen kann. Die römisch-katholische Kirche versteht sich also nicht bloss als ein Verband von gottesfürchtigen Menschen, sondern sie ist nach ihrem Verständnis auch das (einzige) Instrument, welches die Gemeinschaft der Menschen untereinander mit Gott zusammen bewirkt bzw. bewirken kann (*communio*). Diesen Heiligungsdienst und die Herstellung dieser *communio* bzw. das Zu-Gott-Bringen der Menschen erfüllt die Kirche insbesondere durch die Liturgie, also das gesamte gottesdienstliche Geschehen einschliesslich der Zeremonien und Riten, sowie insbesondere die Verwaltung und die Spende der sog. Sakramente. Sakramente können als sichtbare Zeichen eines unsichtbaren Gottes erklärt werden. In den Sakramenten wird der unsichtbare Gott den Menschen näher und für sie durch das «Medium» der Sakramente sichtbar und sinnlich erfahrbar gemacht.

(4) Das Leitungsamt beinhaltet die Aufgabe und die Befugnis der Kirche sämtliche Mitglieder – also sowohl die Geistlichen wie auch die Laien – auf dem Weg zur *communio* anzuleiten. Dies äussert sich insbesondere in der Befugnis zur Normsetzung mittels Kanones und Dekretalen und zur Rechtsprechung.

2. Welche Bedeutung hat dabei die Zugehörigkeit zum *ordo* der Kleriker (1 Punkt)?

Der *ordo* ist der kirchliche Stand der Kleriker. Ein Teil dieses geistlichen Standes und damit geistlicher Amtsträger wird jeder Laie, der das Sakrament der Weihe von einem Bischof empfangen hat. Der strikt hierarchisch organisierten Struktur der Kirche folgend kennt auch das Weihesakrament verschiedene Abstufungen. Es wird zwischen der Bischofsweihe, der Priesterweihe und der Diakonweihe unterschieden. Die Weihestufen unterscheiden sich jeweils hinsichtlich theologischer und rechtlicher Wirkungen, vermitteln aber alle den Geweihten ihrer jeweiligen Stufe entsprechend die erforderliche Befugnis und Kompetenz die Kirchendienste auszuüben. Durch die Weihe bzw. die Aufnahme in den entsprechenden *ordo* werden die Geweihten zum Dienst an der Kirche berufen und erfüllen diese Dienste in der Person Christi. Ein Geweihter vertritt also in seinem Wirken und in Erfüllung seiner dazu berufenen Dienste Jesus Christus.

3. Wie lässt sich das Konzept der *missio canonica* mit der Lehre von den drei *munera* verbinden (3 Punkte)?

(1) Mit der *missio canonica* ist ein kirchlicher (*canonica*) Auftrag (*missio*) zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe bzw. zur Ausübung eines spezifischen kirchlichen Amtes gemeint und kann in einem weiteren und in einem engeren Sinn verstanden. Allgemein gesprochen schafft die *missio canonica* eine Brücke zwischen dem kirchlichen Wirken und Jesus Christus. Dieser hatte seiner Zeit seine Apostel dazu beauftragt und entsendet, die christliche Botschaft einerseits zu bewahren und andererseits in der Welt fortzutragen. Die Apostel hatten ihrerseits Nachfolger bestimmt und den Verkün-

dungsauftrag weitergereicht. In dieser Kette der Beauftragung manifestiert sich die missio canonica. Mit dieser allgemeinen Form der kirchlichen Sendung ist die missio canonica im weiteren Sinn gemeint. (2) Die missio canonica im engeren Sinn meint eine räumlich, zeitlich und/ oder sachlich eingegrenzte Befugnis für Gläubige mit geistlicher Vollmacht und damit Wirkung für und gegen die Kirche zu handeln. Die missio canonica im engeren Sinn ist folglich eine individuell-konkrete Ermächtigung. Die Erfüllung eines Dienstes (munus) bzw. die Aufgabenerteilung muss zumindest räumlich und zeitlich konkretisiert werden. Diese zu spezifizierende Aufgabenerteilung, bspw. die Übernahme eines Pfarramts einer bestimmten Gemeinde, erfolgt durch die Erteilung einer entsprechend konkretisierten missio canonica.

- V. In der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (SR 181.10), heisst es in Art. 33 (10 Punkte): ***Predigt: (1) Die Wortverkündigung umfasst die Lesung aus der Bibel und die Predigt. (2) Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift. Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Wahl des Bibeltextes frei. (3) Die Predigt wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer gehalten. Über Ausnahmen für einzelne Gottesdienste entscheidet die Kirchenpflege im Einvernehmen mit dem Pfarramt. Weiter gehende Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Kirchenrates.***
1. **Wie lässt sich die Bestimmung in den Zusammenhang der evangelischen Haltung zum Amt der Pfarrerin/des Pfarrers bringen? Bitte begründen Sie Ihre Überlegungen (7 Punkte).**

(1) Das «Amt» kann als das protestantische Gegenstück zur kirchlichen Sendung nach dem römisch-katholischen Verständnis bezeichnet werden. Entscheidender Unterschied ist allerdings, dass nach evangelischem Verständnis das Wirken der kirchlichen Amtsträger keine Voraussetzung für das Seelenheil und die Nähe zu Gott darstellt, sondern die Gläubigen das Seelenheil allein durch ihren je individuellen Glauben (sola fide) und die Gnade Gottes (sola gratia) erlangen können. In der Folge erübrigt sich nach protestantischem Verständnis eine Trennung von Klerikern und Laien, da Kirche die Gemeinschaft der Gläubigen darstellt und gerade nicht institutionell und/ oder göttlich gewollt hierarchisch geordnet ist. Unter diesem Aspekt scheint es fragwürdig, dass Art. 33 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich unter anderem vorsieht, dass einzelnen Personen (hier: die Pfarrerin resp. der Pfarrer) eine herausgehobene Stellung mit qualifizierten Predigtbefugnissen zugesprochen wird. (2) Die Position eines Amtsträgers mit geistlichen Aufgaben wie bspw. der Verkündigung, der über der Gemeinschaft der Gläubigen steht, könnte aus theologischer Sicht dadurch begründet werden, dass für die Befugnis zur Predigt in der Gemeinde eine besondere Berufung durch selbige erfolgen muss. Die Ermächtigung zur Verkündigung erhält die Pfarrerin bzw. der Pfarrer durch die sog. Ordination. Darüber hinaus handelt es sich häufig um einen Gläubigen, der eine entsprechende theologische Ausbildung und damit ein fundiertes Wissen ausweisen kann. Die Befugnis kann daher vielmehr als eine Übertragung der Verkündigungsaufgabe verstanden werden, um die Organisation der Gemeinschaft der Gläubigen zu vereinfachen, anstatt einer übergeordneten Position.

2. **Wie lässt sich die Regelung, «Über Ausnahmen für einzelne Gottesdienste entscheidet die Kirchenpflege im Einvernehmen mit dem Pfarramt», in den Zusammenhang setzen mit dem «Zuordnungsprinzip», das die Struktur der evangelisch-reformierten Landeskirche in Zürich prägt (3 Punkte)?**



(1) Das Zürcher Modell des Zuordnungsprinzips unterstreicht die gemeinsame Verantwortung der Kirchenmitglieder für die Kirche und meint die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Verantwortung bzw. den gemeinsamen Aufbau der Gemeinde durch Kirchenpflege, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Angestellte der Landeskirche. Sie alle sind in ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Kirchgemeinde dieser zugeordnet. Das bedeutet, dass es grundsätzlich keine hierarchische Über- oder Unterordnungsverhältnisse geben soll. Im Vordergrund steht das Handeln in den jeweiligen Verantwortungsbereichen und gegebenenfalls in gemeinsamer Verantwortung. (2) In dieser Weise lässt sich auch die vorliegende Regelung deuten: Sie gibt zwar der Kirchenpflege die Entscheidungsbefugnis, berücksichtigt aber dabei zwingend die Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, die ihrerseits zum Aufbau der Gemeinde berufen sind. In dieser Verknüpfung von Entscheidungsbefugnis und zwingender Mitsprachebefugnis des Pfarramts lässt sich also eine Ausprägung des Zuordnungsprinzips sehen.